

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Judith Skudelny, Stephan Thomae
und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21916 –**

Negative Bonitätsauskunft durch Wirtschaftsauskunfteien nach Erteilung der Restschuldbefreiung

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Restschuldbefreiungsverfahren (RSBV) soll den Insolvenzschuldern grundsätzlich die Möglichkeit geben, von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit zu werden. Dadurch soll eine angemessene Perspektive für den wirtschaftlichen Wiedereinstieg von Insolvenzschuldnern geschaffen werden.

Gerade mit Blick auf die wirtschaftliche Eintrübung durch die Corona-Pandemie ist mit einer Welle von Insolvenzeröffnungsverfahren zu rechnen (<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/management/insolvenzen-trotz-corona-sinkt-die-zahl-der-firmenpleiten-die-grosse-welle-kommt-erst-noch/25916758.html>). Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) und die staatlichen Finanzhilfen verschafften Verbrauchern wie auch Unternehmen mehr Handlungsspielraum. Dennoch konnten die getroffenen Maßnahmen nicht für alle Betroffenen die drohende Zahlungsunfähigkeit abwenden.

Generell werden Insolvenzdaten auf der Seite des Bundesamtes für Justiz (<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>) aufgeführt. Durch die Verordnung zur öffentlichen Bekanntmachung in Insolvenzverfahren im Internet (InsoBekV) gemäß § 3 Absatz 1 müssen spätestens sechs Monate nach Einstellung des Insolvenzverfahrens die personenbezogenen Informationen aus dem Portal entfernt werden. Wirtschaftsauskunfteien hingegen speichern die erhobenen Daten weit über die gesetzlichen Speicherfristen des Insolvenzportals hinaus (http://handelsauskunfteien.de/fileadmin/user_upload/handelsauskunfteien/doc/DW_CoC_Loeschfristen_180418_final_Logo.pdf (II. 2. b.)).

In dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 13. Februar 2020 (https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Restschuldbefreiung.pdf;jsessionid=D22B2ED1E32B1F4B76A96EB6059689E4.1_cid289?__blob=publicationFile&v=1) wurde diesem Missverhältnis Rechnung getragen, indem auch die Speicherfristen bei Auskunftseien auf ein Jahr verringert wurden. Somit soll dem Schuldner oder der Schuldnerin nach Erteilung der Restschuldbefreiung der wirtschaftliche Neustart erleichtert werden. Aus dem ak-

tualisierten Regierungsentwurf vom 1. Juli 2020 (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Restschuldbefreiung.pdf;jsessionid=D22B2ED1E32B1F4B76A96EB6059689E4.1_cid289?__blob=publicationFile&v=2) geht hingegen hervor, dass lediglich eine Evaluation bis zum 30. Juni 2024 durch die Bundesregierung durchgeführt und an den Bundestag berichtet werden muss.

1. Welche artikulierten Befürchtungen bei der Verkürzung der Speicherfristen für den Wirtschafts- und Kreditverkehr sind der Bundesregierung im Detail bekannt?

Von wem wurden diese Befürchtungen erhoben (Quellenangabe)?

Es wird auf die Verbandsstellungen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 13. Februar 2020 verwiesen, insbesondere auf die Stellungnahmen der folgenden Verbände:

- Bankenfachverband e. V.,
- Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU),
- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e. V. (bevh),
- Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA),
- Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e. V. (BKS),
- Die Deutsche Kreditwirtschaft,
- Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.,
- Handelsverband Deutschland e. V. (HDE).

Die Stellungnahmen sind auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht worden und können dort abgerufen werden (<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Restschuldbefreiung.html>).

In den Stellungnahmen wurde unter anderem geltend gemacht, dass sich bei der Festlegung einer einjährigen Höchstspeicherfrist die Kreditkosten für alle Kreditnehmer erhöhen würden, Kreditgeber ihren Pflichten zur sorgfältigen Bonitätsprüfung nicht mehr nachkommen würden und im Onlinehandel ein „Kauf auf Rechnung“ oder eine Ratenzahlung seltener angeboten werden könnten.

2. Gewichtet die Bundesregierung den Wirtschafts- und Kreditverkehr höher als das Recht der Verbraucher, am wirtschaftlichen Verkehr teilzunehmen, und wenn ja, warum?

Die Regelungen des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens stellen einen angemessenen Ausgleich dar zwischen einerseits den Interessen von insolventen Schuldnerinnen und Schuldnern an einem wirtschaftlichen Neustart durch Erlangung einer Restschuldbefreiung und andererseits den Interessen von Gläubigerinnen und Gläubigern an der Durchsetzung ihrer Forderungen sowie der Information über das frühere Wirtschaftsverhalten potentieller Vertragspartnerinnen und Vertragspartner zwecks Abschätzung von Kreditrisiken.

3. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Löschungsfristen nach § 3 InsoBekV nicht für die Verarbeitung von Insolvenzdaten durch Auskunftsteilen gelten, und wenn nein, warum nicht?

Die Löschfristen gemäß § 3 InsoBekV betreffen ausweislich des Wortlauts der Vorschrift nur die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens sowie sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung. Die Regelung steht im Zusammenhang mit § 9 der Insolvenzordnung, wonach die öffentliche Bekanntmachung in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet erfolgt.

4. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass eine anschließende negative Bonitätsauskunft von drei Jahren bei Auskunftsteilen durch den Eintrag der Erteilung Restschuldbefreiung keinen wirtschaftlichen Nachteil für die betroffenen Personen darstellt, und wenn nein, warum nicht (bitte Zahlen, Fakten und Quellen angeben)?

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens soll die Bundesregierung evaluieren, ob von den bestehenden Möglichkeiten der Speicherung insolvenzbezogener Informationen durch Auskunftsteilen für einen wirtschaftlichen Neustart nach Erlangung einer Restschuldbefreiung Hindernisse ausgehen. Das Ergebnis der Evaluation soll Gegenstand eines Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024 sein. Der Bericht soll dem Gesetzgeber Gelegenheit geben, auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse und gemachten Erfahrungen und deren Bewertung gegebenenfalls nachzusteuern und die Gesetzeslage anzupassen.

5. Stellt die Speicherung über die Erteilung der Restschuldbefreiung von drei Jahren bei Auskunftsteilen nach Ansicht der Bundesregierung einen erforderlichen und notwendigen Gläubigerschutz dar?
 - a) Wenn ja, warum (bitte Zahlen, Fakten und Quellen angeben)?
 - b) Wenn nein, warum nicht (bitte Zahlen, Fakten und Quellen angeben)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 verwiesen.

6. Hat die Bundesregierung die Vermutung, dass Personen nach Erteilung der Restschuldbefreiung eine größere Gefahr für das wirtschaftliche Leben darstellen als Personen, die noch nie zahlungsunfähig waren, und wenn ja, warum (bitte Zahlen, Fakten und Quellen angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse dazu vor, ob Personen nach Erteilung der Restschuldbefreiung eine größere Gefahr für das wirtschaftliche Leben darstellen als Personen, die noch nie zahlungsunfähig waren. Wie in der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ausgeführt, geht sie jedoch davon aus, dass im Wirtschaftsverkehr die Information über die Erteilung der Restschuldbefreiung nicht positiv, sondern häufig negativ interpretiert wird und damit insbesondere dazu führen kann, dass Schuldnerinnen und Schuldner der Abschluss von Verträgen versagt bleibt.

7. Wie wird die Bundesregierung das Recht auf Löschung bzw. Vergessenwerden gemäß Artikel 17 Absatz 1a der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit der Speicherung und Beauskunftung von Insolvenzdaten durch Auskunftfeien in Einklang bringen?

Es ist nicht die Aufgabe der Bundesregierung, das Recht auf Löschung/Vergessenwerden nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung und die Speicherung und Beauskunftung von Insolvenzdaten durch Auskunftfeien in Einklang zu bringen. Dies ist Sache der Auskunftfeien als Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.